

## **Mitteilung des Senats vom 22. Dezember 2021**

### **Sechste Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) zur Befassung, die sechste Verordnung zur Änderung der 29. Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

#### **Sechste Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Neunundzwanzigste Coronaverordnung vom 28. September 2021 (Brem.GBl. S. 658), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 790) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 3a

#### Schließung von Einrichtungen

Clubs, Diskotheken, Festhallen und ähnliche Vergnügungsstätten dürfen für den Publikumsverkehr nicht geöffnet werden.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Großveranstaltungen, Versammlungen und private Zusammenkünfte“.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen (Großveranstaltungen) sind in geschlossenen Räumen mit bis zu 5 000 Personen und unter freiem Himmel mit bis zu 15 000 Personen zulässig; überregionale Großveranstaltungen dürfen nicht vor Publikum stattfinden.“

3. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „Nummer 1 oder 2“ durch die Wörter „Nummer 1, 2 oder 3“ ersetzt.
- b) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1“ ersetzt.

## Artikel 2

Die Neunundzwanzigste Coronaverordnung vom 28. September 2021 (Brem.GBl. S. 658), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. beim Besuch von Veranstaltungen nach § 7 Absatz 1.“
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ist nach Bekanntmachung des Senats in der Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 1 Absatz 4 Satz 1 die Warnstufe 2 oder 3 erreicht, erfüllen ab 1. Januar 2022 abweichend von Absatz 2 Satz 1 Personen ab einem Alter von 16 Jahren die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei der Nutzung einer Straßenbahn oder eines Linienbusses auf dem Gebiet der jeweiligen Stadtgemeinde nur durch das Tragen einer Maske des Standards ‚KN95/N95‘, ‚FFP2‘ oder eines gleichwertigen Schutzniveaus. Schülerinnen und Schüler werden ausgenommen.“
2. In § 3 Absatz 4a Satz 2 werden vor dem Punkt folgende Wörter eingefügt:

„, sofern sie im Schwerpunkt Waren des täglichen Bedarfs oder der Grundversorgung anbieten“.
3. § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kontaktdatenerfassung nach Satz 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn die Person, deren Daten zu erfassen sind, die in der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts enthaltene QR-Code-Registrierung nutzt.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Am 31. Dezember 2021 und am 1. Januar 2022 sind öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen untersagt. Sie können im Ausnahmefall auf Antrag und unter Beachtung des versammlungsrechtlichen Kooperationsgebots zugelassen werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.“
  - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) An privaten Feiern und Zusammenkünften unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen dürfen höchstens zehn Personen teilnehmen. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind hiervon ausgenommen. § 1b bleibt unberührt.“
5. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. entgegen § 2 Absatz 2a keine Maske des Standards ‚KN95/N95‘, ‚FFP2‘ oder eines gleichwertigen Schutzniveaus trägt,“.
  - b) Nach Nummer 11 werden folgende Nummern 11a und 11b eingefügt:

„11a. entgegen § 7 Absatz 2a eine öffentliche oder nichtöffentliche Versammlung durchführt oder hieran teilnimmt, ohne dass eine Zulassung vorliegt,

11b. entgegen § 7 Absatz 4 eine private Feier oder Zusammenkunft mit mehr als zehn Personen durchführt oder hieran teilnimmt,“.

### Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 28. Dezember 2021 in Kraft.
- (2) Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

#### **Begründung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Begründung:

Die vorliegende Begründung stellt eine allgemeine Begründung im Sinne von § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, dar. Danach sind Rechtsverordnungen, die – wie die vorliegende Vierte Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung – nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Allgemeines

Am 21. Dezember 2021 haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erneut über die aktuelle Pandemielage beraten. Insbesondere vor dem zu erwartenden starken Anstieg der Neuinfektionszahlen aufgrund der rasanten Verbreitung der Omikron-Variante wurde die bestehende Impflücke in weiten Teilen Deutschlands als besorgniserregend angesehen. In dieser Situation werden weitere beschränkende Maßnahmen für erforderlich gehalten, um das Infektionsgeschehen einzudämmen und zumindest zu verlangsamen.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Das Verbot von Tanzveranstaltungen trägt dem Umstand Rechnung, dass sich in der Vergangenheit insbesondere Clubs, Diskotheken, Bars und ähnliche Vergnügungstätten als Pandemietreiber erwiesen haben. Die Einhaltung von Abstandsgeboten, Maskenpflicht oder Kontaktbeschränkungen sind bei diesen in der Regel in geschlossenen Räumen stattfindenden Veranstaltungen nicht zu gewährleisten, sodass sie aus infektiologischen Gründen im derzeit krisenhaften Pandemiegesehen nicht stattfinden dürfen.

Zu Nummer 2:

Grundsätzlich soll das Zusammentreffen vieler Menschen verhindert werden. Daher dürfen Großveranstaltungen, das heißt Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen, nicht mehr vor Publikum stattfinden.

Zu Nummer 3:

Mit dieser Vorschrift werden die Ordnungswidrigkeiten angepasst.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1:

Mit dieser Regelung wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Großveranstaltungen ausgeweitet, unabhängig davon, ob sie im Innen- oder Außenbereich stattfinden. Bei einer Ansammlung großer Personengruppen, die über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben, ist die Gefahr der Infektion insbesondere mit der hochansteckenden Omikron-Variante besonders hoch. Durch das Tragen von Masken kann diese Gefahr wirksam und für die beteiligten Personen zumutbar vermindert werden.

Dies gilt trotz der regelmäßig kürzeren Verweildauer ebenso für den Aufenthalt in den teilweise sehr beengten Innenräumen der Fahrzeuge des Öffentlichen

Personennahverkehrs, sodass die Pflicht zum Tragen einer Maske des Standards „KN95/N95, FFP2“ oder eines vergleichbaren Schutzniveaus für diesen Bereich angeordnet werden soll. Die Regelung nimmt Schülerinnen und Schüler aus. Für sie gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Dies dient der Anpassung der Regelung an die in der Schule geltende.

Zu Nummer 2:

Die Ergänzung der Ausnahme vom 2-G- beziehungsweise 2-G-plus-Zugangsmodell für Betriebe des Einzelhandels dient der Klarstellung dieser Regelung. Es sollen lediglich Einrichtungen und Betriebe von der Zugangsbeschränkung ausgenommen werden, deren Sortiment hauptsächlich der Deckung des täglichen Bedarfs dient.

Zu Nummer 3:

Durch die Ergänzung des § 6 Abs. 1 soll klargestellt werden, dass die Verwendung der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts die anderenfalls erforderliche Kontaktdatenerfassung durch die verantwortliche Person einer Einrichtung oder eines Betriebs ersetzt. Da Nutzer:innen der Warn-App bei infektiologisch relevanten Kontakten automatisch benachrichtigt werden, muss diese Benachrichtigung nicht noch einmal durch das Gesundheitsamt erfolgen, wenn im Einzelfall ein Kontakt zu einer infizierten oder infektionsverdächtigen Person ermittelt wurde.

Zu Nummer 4:

Die in § 7 aufgenommenen Kontaktbeschränkungen entsprechen dem auf der Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs und Regierungschefinnen der Länder gefassten Beschluss vom 21. Dezember 2021. Danach erfordert die derzeitige Pandemielage weitergehende Kontaktbeschränkungen, um die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Insbesondere die traditionell zum Jahresende stattfindenden Feierlichkeiten sollen nur im kleinen Kreis stattfinden, wodurch auch ein erhöhtes Reiseaufkommen vermieden werden soll.

Zu Nummer 5:

Mit dieser Vorschrift werden die Ordnungswidrigkeiten angepasst.

Zu Artikel 3

Hier wird das Inkrafttreten geregelt. Es wird ein geteiltes Inkrafttreten geregelt. Die Einschränkungen zu Tanz- und Großveranstaltungen sollen ab sofort in Kraft treten. Alle anderen Regelungen sollen erst nach den Feiertagen ab dem 28. Dezember 2021 gelten.